

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Allgemeine Bestimmungen und Anwendbarkeit

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf jeden Vertrag mit, wie auch jedes Angebot oder jede Offerte der Gegenseite (nachfolgend „Auftragnehmer“) anwendbar, die sich auf Verkäufe, Dienstleistungen, Werkverträge und/oder andere Leistungen für oder zu Gunsten von CF Kunststoffen B.V., oder eine zu der CF Kunststoffen B.V. Gruppe gehörenden Gesellschaft oder Beteiligung beziehen (nachfolgend „Auftraggeber“), sowie jede Änderung oder Ergänzung derer sowie alle (Rechts)Handlungen zur Vorbereitung und/oder Erfüllung dieses Vertrages (nachfolgend „Vertrag“).

Eine Bezugnahme auf den Vertrag bedeutet ebenfalls eine Bezugnahme auf diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkauf-AGB“).

1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht anerkannt und sind nicht anwendbar.

1.3 In diesen Einkauf-AGB versteht sich unter:

1) Produkte: Alle Sachen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung eines Vertrags liefert oder liefern lässt einschließlich etwaiger zugehöriger Entwürfe, Zeichnungen und Modelle. Eine Bezugnahme auf Produkte kann gegebenenfalls auch eine Bezugnahme auf zugehörige Dienstleistungen umfassen;

2) Dienstleistungen: Alle Arbeiten im Sinne von Artikel 7:400 BW, die der Auftragnehmer entgeltlich oder unentgeltlich, im Auftrag des Auftraggebers ausführt oder ausführen lässt, wie die Bereitstellung von (technischen) Gutachten, Entwürfen oder Berechnungen, Verwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen, usw.;

3) Werke: Alle Werke materieller Art im Sinne von Artikel 7:750 BW, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erstellt oder erstellen lässt;

4) Leistungen: Alle Leistungen, die der Auftragnehmer in Erfüllung des Vertrages an den Auftraggeber liefert oder liefern lässt, wie Produkte, Dienstleistungen und/oder Werke in jeglicher Form und/oder deren Ergebnisse und/oder alle dafür erforderlichen Tätigkeiten zum Zwecke der gesamten Erfüllung des Vertrages.

2. Abschluss, Änderung und Widerruf des Vertrages

2.1 Angebotsanfragen binden den Auftraggeber nicht, sondern sind eine Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Offerte des Auftragnehmers bleibt mindestens 30 Kalendertage gültig. Etwaige, mit der Abgabe einer Offerte zusammenhängende Kosten müssen nicht

vom Auftraggeber erstattet werden. Der Auftragnehmer kann eine Offerte während der Laufzeit der Frist von dreißig Kalendertagen nicht zurückziehen.

2.2. Im Falle offensichtlicher Fehler, Unvollständigkeiten oder Widersprüche in dem Auftrag (Vertrag) hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber zu informieren, bevor der Auftragnehmer die Erfüllung oder Lieferung vornimmt. Unterlässt er dies, gehen die Folgen dieses Unterlassens integral zu Lasten und auf Risiko des Auftragnehmers.

2.3 Alle dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber bereitgestellten Informationen müssen dem Auftraggeber auf erste Anfrage kostenlos zurückgegeben werden, falls kein Vertrag zustande kommt.

2.4 Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot durch dessen schriftliche Bestätigung annimmt.

2.5 Solange der Auftragnehmer noch nicht mit der Erfüllung des Vertrages begonnen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen außergerichtlich zu widerrufen. In diesem Fall erstattet der Auftraggeber die vom Auftragnehmer dokumentiert nachzuweisenden und ihm unvermeidbar entstandenen, angemessenen Kosten, die vor dem Widerruf des Vertrags berechtigterweise entstanden sind. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine andere Entschädigung oder Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Widerruf.

3. Leistungsumfang

3.1 Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung muss Folgendes erfüllen:

a. die vertragsgemäße Beschreibung und/oder die vertragsgemäße Spezifizierung;

b. die angemessenen Erwartungen, die der Auftraggeber aufgrund (unter anderem) dieser Einkauf-AGB, diesem Vertrag und der Beschreibung(en) im betreffenden Angebot oder der Offerte an (unter anderem) die Eigenschaften, Qualität und/oder Zuverlässigkeit haben darf;

c. die Anforderungen und Fachkompetenz, die für die jeweilige Branche gelten;

d. den vom Auftraggeber erstellten oder (stillschweigend) genehmigten Zeitplan und/oder Ausführungsplan;

e. die Anforderung, dass die vom Auftragnehmer zu beauftragenden Personen für ihre Aufgabe geeignet sind;

f. die Anforderung, dass (das Erwirken von) Genehmigungen im Preis inbegriffen ist, sofern sie zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind;

g. die Anforderung, dass die vor der Vertragserfüllung zu erbringenden Zeichnungen und andere Vorbereitungsarbeiten und/oder Entwicklungstätigkeiten inbegriffen sind.

3.2 Der Auftragnehmer ist stets verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat oder dies vernünftigerweise vorhersehbar war, angemessen und schriftlich über die Überschreitung der Lieferfrist zu informieren. Für die Erfüllung des Vertrages in Teillieferungen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers einen schriftlichen Produktions- oder Ausführungsplan vorzulegen und/oder an der Fortschrittskontrolle mitzuwirken.

4. Liefertermine

4.1 Die vereinbarten Termine für die vom Auftragnehmer auszuführenden (Teil)Leistungen sind verbindlich und gelten als Ausschlussfristen. Bei einer Überschreitung gerät der Auftragnehmer ohne Inverzugsetzung automatisch in Verzug.

4.2 Für jeden Kalendertag, den die oben erwähnten Termine überschritten werden, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine sofort fällige Vertragsstrafe von 0,5 % des vereinbarten Gesamtpreises bis zu einem Höchstbetrag von 20%, unbeschadet des gesetzlichen Anspruchs des Auftraggebers auf Erfüllung und/oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.

5. Änderungen, Mehrarbeit, Minderarbeit

5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der zu erbringenden Leistung zu ändern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die dafür notwendigen Änderungen rechtzeitig, und auf jeden Fall binnen 8 Kalendertagen nach dem Ersuchen, schriftlich zu melden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, die vom Auftraggeber verlangten Änderungen in beispielsweise Zeichnungen, Modellen, Anweisungen, Spezifikationen und Arbeiten ohne Verzögerung auszuführen, auch wenn keine Einigung über etwaige zusätzliche Kosten erzielt wurde.

5.2 Wenn die in Absatz 1 genannte Änderung nach Ansicht des Auftragnehmers Folgen für den vereinbarten Preis und/oder die Fristen hat, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber so schnell wie möglich schriftlich, bevor die Änderung durchgeführt wird, in jedem Fall aber spätestens 8 Kalendertage nach dem Ersuchen oder so viel früher, wie der Auftraggeber ausdrücklich als Antwortfrist angegeben hat. Wenn der Auftraggeber diese vom Auftragnehmer gemeldeten Folgen für den Preis, die Arbeiten oder Termine für unangemessen hält, hat der Auftraggeber das Recht, die Änderung zu widerrufen

oder den Vertrag aufzulösen, es sei denn, dies wäre unter den gegebenen Umständen offenkundig unangemessen. Eine Beendigung nach diesem Absatz begründet für keine der Parteien einen Anspruch auf Schadensersatz.

5.3 Wenn der Auftragnehmer keine Folgen im Sinne von Absatz 2 gemeldet hat, so wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit der/den verlangten Änderung(en) einverstanden ist, und das Recht auf eine etwaige Entschädigung und/oder eine Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist im Zusammenhang damit erlischt.

6. Preis

6.1 Der vereinbarte Preis ist fest und verbindlich. Der Preis kann nicht infolge von Änderungen der Umstände und Faktoren, die nicht dem Auftraggeber zuzurechnen sind, wie z.B. Wechselkurse, Frachtraten, Ein- oder Ausfuhrzölle, Verbrauchssteuern, Abgaben und andere Steuern, Preise für Rohstoffe oder Halbfertigprodukte, Löhne und andere vom Auftragnehmer gegenüber Dritten geschuldete Leistungen, erhöht werden.

6.2 Der Preis gilt vorbehaltlich des vom Auftragnehmer zu erbringenden Gegenbeweises als inklusive:

- a. Einfuhrzölle, Verbrauchssteuern, Abgaben und Steuern (ausgenommen Umsatzsteuer);
- b. Gebühren und alle sonstigen Kosten, die bei der Beantragung der für die Leistung erforderlichen Genehmigungen anfallen;
- c. Gebühren für die Nutzung von Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum, einschließlich etwaiger Software;
- d. alle Kosten, die mit der Ausführung der vereinbarten Leistung zusammenhängen oder sich daraus ergeben;
- e. die Kosten für Verpackung, Transport, Lagerung, Versicherung, Versicherungsprämien, Montage und Inbetriebnahme vor Ort. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Waren;
- f. alle sonstigen Kosten, die dem Auftragnehmer aufgrund des Vertrags oder dieser Einkauf-AGB entstehen;
- g. alles, was für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages unter Berücksichtigung der geltenden Normen, Vorschriften und der Anforderungen an die gute fachliche Ausführung erforderlich ist, auch wenn dies im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wird.

7. Rechnungstellung und Bezahlung

7.1 Der Auftragnehmer stellt die vom Auftraggeber zu zahlenden Beträge frühestens am Tag der Lieferung der Leistung oder am Tag der Annahme der Leistung durch den Auftraggeber in Rechnung. Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages hat der

Auftraggeber den in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Rechnung und deren Zustimmung zu zahlen. Die Zahlung bedeutet nicht die Annahme der Leistung und entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber.

7.2 Wenn die Informationen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Erfüllung des Vertrags (regelmäßig) vorlegen muss, und/oder die vereinbarten Zahlungssicherheiten nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form eingegangen sind, kann der Auftraggeber die Zahlung der Rechnungen aussetzen. Das Gleiche gilt, wenn die in Absatz 5 genannten Dokumente fehlen oder nicht unterzeichnet sind.

7.3 Rechnungen, die beim Auftraggeber später als sechs Monate nach der Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen oder dem Datum der Annahme der Leistung durch den Auftraggeber eingehen, werden nicht akzeptiert. Mit dem bloßen Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf deren Bezahlung.

7.4 Wenn der Auftraggeber berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Auftragnehmer nicht ausreichend zahlungsfähig ist, um die vereinbarten Leistungen vollständig zu erbringen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, bis der Vertrag vollständig erfüllt ist oder bis von einer zahlungsfähigen Partei eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung geleistet wurde, nach alleinigem Ermessen des Auftraggebers.

7.5 Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, auf den datierten und nummerierten Rechnungen die folgenden Angaben klar und deutlich zu nennen. Fehlen diese Angaben, kann jede Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ausgesetzt werden, bis diese Angaben korrekt angegeben sind:

- a. die Vertragsnummer (Einkaufsnummer) des Auftraggebers und des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag;
- b. Name, Adresse und Wohn- oder Niederlassungsort des Auftragnehmers;
- c. Zeitraum und Leistung, auf die sich die Rechnung bezieht;
- d. Lohnsteuernummer des Auftragnehmers;
- e. Angabe der „Reverse-Charge-Mehrwertsteuerregelung“, falls diese auf den Vertrag anwendbar ist. Das Gleiche gilt für den Betrag der Umsatzsteuer;
- f. Kontonummer des Auftragnehmers;
- g. Lohnkosten, falls zutreffend;
- h. den vom Auftraggeber abgezeichneten Bestätigungsbeleg und/oder Stundenzettel.

7.6 Schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zinsen, so sind diese einfach und in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Zinssatzes zu verzinsen. Zinseszinsen werden nicht gezahlt. Ebenso schuldet

der Auftraggeber keine außergerichtlichen Inkassokosten.

7.7 Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist oder bei Nichtbezahlung oder unvollständiger Bezahlung einer Rechnung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine vereinbarten Leistungen zu beenden oder auszusetzen. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht und verzichtet ausdrücklich auf dieses Recht.

8. Informations-, Kontroll-, Genehmigungs- und Zustimmungspflicht

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich über jeden Umstand zu informieren, der die Erfüllung des Vertrages beeinflussen oder verhindern könnte. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach billigem Ermessen auf Kosten des Auftragnehmers die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und/oder eine Änderung des Vertrages zu verlangen, um Nachteile oder Schäden zu vermeiden, die sich daraus ergeben. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus diesem Grund auch außergerichtlich kündigen oder (ganz oder teilweise) oder auflösen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber einen solchen Umstand aus anderen berechtigten Gründen vermutet.

8.2 Der Auftraggeber hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer zu kontrollieren. In diesem Rahmen kann der Auftraggeber alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die er für notwendig erachtet, wie z.B. die Inspektion der Orte, an denen die Leistungen ganz oder teilweise erbracht werden (u.a. auch in Begleitung von Sachverständigen), und die Prüfung der Buchführung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags.

9. Pflichtverletzung

9.1 Jede Pflichtverletzung in der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers berechtigt den Auftraggeber, den Vertrag einseitig ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, oder die Zahlungsverpflichtungen auszusetzen oder die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne dass der Auftraggeber zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet ist, unbeschadet aller anderen etwaigen Rechte, die dem Auftraggeber zustehen, einschließlich des Rechts des Auftraggebers auf vollständigen Schadensersatz.

10. Garantie

10.1 Etwaige mangelhafte Leistungen sind auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich nachzubessern oder vom Auftragnehmer mangelfrei neu zu liefern oder zu

erbringen, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers auf Schadensersatz.

10.2 Eine eventuell vereinbarte Garantie besteht zusätzlich zu sämtlichen Rechten des Auftraggebers nach dem Gesetz. Wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung des Vertrages säumig ist, hat der Auftraggeber in dringenden Fällen, in denen die Behebung des Mangels keinen angemessenen Aufschub duldet oder wenn vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass der Auftragnehmer nicht (rechtzeitig) oder nicht ordnungsgemäß für die Behebung oder den Ersatz sorgen kann oder will, das Recht, die Behebung oder ordnungsgemäße Erfüllung in diesen Fällen auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen (oder vornehmen zu lassen), ohne dass der Auftragnehmer zuvor in Verzug gesetzt werden muss. Ob eine Dringlichkeit vorliegt, liegt allein im vernünftigen Ermessen des Auftraggebers. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass eine solche Dringlichkeit nicht besteht, bleibt die Anwendung dieser Bestimmung davon unberührt.

11. Aussetzung

11.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zu verpflichten, die Erfüllung des Vertrages für die Dauer einer vom Auftraggeber zu bestimmenden Frist auszusetzen. Der Auftraggeber erstattet die dem Auftragnehmer hierdurch nachweislich entstandenen direkten und angemessenen Kosten, es sei denn, die Aussetzung ist dem Auftragnehmer zuzurechnen. Weiterer Schadensersatz oder sonstige Entschädigung, wie z.B. Ersatz von (gesetzlichen/vertraglichen) Zinsen, ist ausgeschlossen.

11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die durch die Aussetzung entstehenden Kosten durch Ergreifen geeigneter Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

12. Beendigung des Vertrages

12.1 Unbeschadet der Bestimmungen über die (zwischenzeitliche) Kündigung und/oder Auflösung an anderer Stelle, kann der Auftraggeber den Vertrag in den folgenden Fällen sofort ganz oder teilweise außergerichtlich auflösen:

- a. wenn der Auftragnehmer oder die Person, die für die Verpflichtungen des Auftragnehmers gebürgt oder Sicherheiten geleistet hat, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer für insolvent erklärt wird, freiwillig oder unfreiwillig in Liquidation geht, wesentliche Geschäftstätigkeiten einstellt, einen Beschluss zur Liquidation fasst oder einen Insolvenzantrag stellt;
- b. wenn es Änderungen bei den Gesellschaftern und/oder der Geschäftsführung des Auftragnehmers gibt, sofern dies nach vernünftigem Ermessen des

Auftraggebers zu einer erheblichen Erhöhung der Risiken für den Auftraggeber führt;

c. wenn zu Lasten des Auftragnehmers eine Pfändung durchgesetzt wird oder die Vermögensteile des Auftragnehmers von Pfändung oder anderen rechtlichen Maßnahmen bedroht sind.

Eine Inverzugsetzung ist in solchen Fällen nicht erforderlich und der Verzug gilt als eingetreten.

12.2 Der Auftraggeber hat das Recht, außer in den im Vertrag ausdrücklich genannten Fällen, den Vertrag jederzeit vorzeitig zu kündigen, und zwar gegen Bezahlung aller vom Auftragnehmer bereits erbrachten und vom Auftraggeber abgenommenen Leistungen, zuzüglich einer angemessenen Vergütung für den Schaden und die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Nichterfüllung des Vertrages entstehen. Diese Vergütung beträgt höchstens 10 % des verbleibenden vereinbarten Preises. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Gründe für eine solche Kündigung anzugeben.

12.3 Wenn der Auftraggeber aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er einen Grund für die Aussetzung, Auflösung, Aufrechnung und/oder Anfechtung rechtswirksam geltend machen konnte, ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung von gesetzlichen (Handels-)Zinsen und/oder Schadensersatz verpflichtet, falls sich später herausstellt, dass der Auftraggeber das/die genannte(n) Recht(e) nicht rechtswirksam geltend gemacht hat.

13. Rechte an geistigem Eigentum

13.1 Rechte an geistigem Eigentum, die im Hinblick auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Produkte und Dienstleistungen geltend gemacht werden können, einschließlich Patentrechten und gegebenenfalls der erforderlichen Software, stehen dem Auftraggeber zu, wenn diese Produkte zugunsten des Auftraggebers entwickelt wurden oder wenn sie nach Spezifikationen und/oder Anweisungen des Auftraggebers hergestellt wurden. Diese Rechte werden dem Auftraggeber gemäß dieser Einkauf-AGB und/oder dem Vertrag im Voraus unentgeltlich übertragen.

13.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass die zu liefernden Leistungen keine Rechte an geistigem Eigentum oder andere absolute Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen einer (angeblichen) Verletzung solcher Rechte frei und ersetzt dem Auftraggeber alle daraus entstehenden Schäden sowie die Kosten der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch.

13.3 Ist die in Absatz 1 genannte Übertragung nicht möglich, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine weltweite, exklusive und

unkündbare Lizenz mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen an diesen Rechten an geistigem Eigentum in Bezug auf die vom Auftragnehmer zu liefernden Produkte und Dienstleistungen. Die Vergütung dieser Lizenzen ist in dem vereinbarten Preis inbegriffen. Der Auftraggeber kann die Lizenz in den entsprechenden Registern eintragen (lassen), wobei der Auftragnehmer die erforderliche Mitwirkung leistet. Erweist sich die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum gemäß Absatz 1 oder die Erteilung einer Lizenz gemäß diesem Absatz als urkundlich erforderlich, so arbeitet der Auftragnehmer vorbehaltlos daran mit.

13.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn Dritte die Rechte an geistigem Eigentum des Auftraggebers verletzen (oder zu verletzen drohen).

14. Geheimhaltung

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung von Informationen, die dem Auftragnehmer vom und über den Auftraggeber oder über direkte Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers bekannt sind oder bekannt werden. Der Auftragnehmer wird die (Ergebnisse der) dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen sowie Informationen und Datenträger, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stehen oder gestanden haben, Dritten in keiner Form zur Verfügung stellen, zugänglich machen oder Dritten darüber Informationen geben und sie seinen Mitarbeitern nur insoweit zugänglich machen, als dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sein Personal und die von ihm mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Dritten schriftlich zur Einhaltung dieser Geheimhaltungsbestimmungen.

14.2 Nach vollständiger Erfüllung des Vertrags gilt dieser Artikel in vollem Umfang weiter, bis der Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich von der Geheimhaltung entbunden wird.

14.3 Wenn der Auftragnehmer die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber aufgrund dieser einzigen Tatsache pro Ereignis eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des vereinbarten Vertragspreises, höchstens jedoch EUR 20.000, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, und unbeschadet des Rechts des Auftraggebers auf Erfüllung und/oder vollständigen Schadensersatz.

15. Höhere Gewalt

15.1 Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen unverschuldet nicht erfüllen kann (höhere Gewalt), ist

der Auftragnehmer nicht haftbar. Soweit die Erfüllung noch nicht endgültig unmöglich ist, werden seine Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 2 (zwei) Monate dauert oder dauern wird, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen, ohne dass er in diesem Fall zu irgendeiner Form von Schadensersatz verpflichtet ist.

15.2 Unter höherer Gewalt sind auf jeden Fall nicht zu verstehen: Personalmangel, Streiks, Krankheit des Personals, verspätete Lieferung und/oder Untauglichkeit von Materialien, Rohstoffen oder Halbfabrikaten oder Dienstleistungen, zurechenbare Pflichtverletzung oder unrechtmäßiges Handeln von Lieferanten oder vom Auftragnehmer beauftragten Dritten sowie Liquiditäts- oder Solvenzprobleme. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich und begründet über das Eintreten der höheren Gewalt informieren, da andernfalls das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, erlischt.

16. Abtretung, Dritte

16.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf, ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, zu verpfänden oder durch Dritte erfüllen zu lassen.

16.2 Der Auftragnehmer ist für alle Leistungen, die von Dritten bei der Ausführung des Vertrages erbracht werden, in vollem Umfang verantwortlich, als ob es seine eigenen wären. Der Auftragnehmer garantiert, dass (Unter-)Auftragnehmer und Dritte den Vertrag, diese Einkauf-AGB und alle anderen vom Auftraggeber für anwendbar erklärten Vorschriften und Bestimmungen einhalten werden.

17. Haftung

17.1 Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkauf-AGB ist der Auftraggeber, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht zum Ersatz von direkten oder indirekten Schäden gleich welcher Art verpflichtet, einschließlich Betriebschäden, Umsatzeinbußen, Produktionsausfällen und Schäden an beweglichen und/oder unbeweglichen Sachen.

17.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Nichterfüllung, der verspäteten Erfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages oder aus der Verletzung einer anderen vertraglichen oder außervertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ergeben, und hält den Auftraggeber dafür schadlos. Als Dritte im Sinne dieses Artikels gelten auch das Personal des Auftraggebers

oder Dritte oder deren Personal, die direkt oder indirekt vom Auftraggeber beauftragt wurden.

17.3 Die Prüfung, Abnahme und/oder Bezahlung durch oder im Namen des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von irgendeiner Verpflichtung oder Haftung.

18. Versicherungen

18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Versicherung für seine Haftung im weitesten Sinne des Wortes gegenüber dem Auftraggeber und Dritten in Bezug auf die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Risiken abzuschließen und beizubehalten. Dazu gehören die Berufshaftpflicht, die Produkthaftpflicht und die gesetzliche (Risiko-) Haftpflicht. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Versicherungspolice oder -policen und den Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämien vorzulegen.

18.2 Der Auftraggeber hat das Recht zu verlangen, dass in der/den Versicherungspolice(n) der Auftraggeber als Mitversicherter, Auftraggeber und Begünstigter unter gleichzeitigem Regressverzicht der Versicherer genannt wird, sowie dass die Versicherer das Recht haben, den Auftraggeber und/oder vom Auftraggeber benannte Dritte direkt schadlos zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Inanspruchnahme durch den Auftraggeber, alle Ansprüche auf Zahlung(en) von Versicherungsleistungen auf erstes Verlangen an den Auftraggeber abzutreten.

19. Anwendbares Recht, Streitbeilegung

19.1 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (gemeinhin als UN-Kaufrecht bezeichnet) findet keine Anwendung, ebenso wenig wie andere internationale Vorschriften über den Kauf/Verkauf beweglicher körperlicher Gegenstände, deren Wirkung vertraglich ausgeschlossen werden kann.

19.2 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einem sich daraus ergebenden Rechtsverhältnis werden von dem Gericht am Sitz des Auftraggebers entschieden. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, Streitigkeiten vorzulegen an und diese gemäß der dann geltenden Schiedsgerichtsordnung des Nederlands Arbitrage Instituut (niederländisches Schiedsgerichtsinstituts) in Rotterdam, Niederlande, von einem (1) Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Niederländisch. Sind die Originalbeweismittel in englischer Sprache abgefasst, sind die Parteien berechtigt, diese

Beweismittel in dieser Sprache vorzulegen, wenn der/die Schiedsrichter damit einverstanden ist/sind.

II VERKAUF UND LIEFERUNG VON PRODUKTEN

Wenn sich der vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag ebenfalls auf die Lieferung von Produkten bezieht, sind ergänzend zu den vorstehenden Geschäftsbedingungen (Artikel 1 bis einschließlich 19) die folgenden Geschäftsbedingungen anwendbar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorstehenden Geschäftsbedingungen und den nachstehenden Geschäftsbedingungen haben letztere Vorrang, soweit es um die Lieferung von Produkten geht.

20. Qualität und Beschreibung der zu liefernden Produkte

20.1 Die zu liefernden Produkte (und deren Herstellungsverfahren) müssen:

- a. in Bezug auf Menge, Beschreibung und Qualität mit den Angaben im Vertrag übereinstimmen;
- b. in jeder Hinsicht mit den geltenden Spezifikationen und den gezeigten Mustern und Beispielen übereinstimmen und ihnen entsprechen;
- c. mit den erforderlichen Anweisungen für den Auftraggeber oder sein Personal versehen sein, damit diese die Produkte selbständig nutzen können;
- d. aus tauglichen neuen Materialien und von guter Verarbeitung hergestellt sein;
- e. für den Zweck, für den sie bestimmt sind, geeignet und einsetzbar sein;
- f. aus Bestandteilen und Rohstoffen bestehen, deren Ursprung sich zurückverfolgen lässt;
- g. sie dürfen keinen Asbest oder andere krebserregende Stoffe enthalten, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden;
- h. mit den erforderlichen Unterlagen wie Packlisten, (Garantie- und Qualitäts-)Bescheinigungen, Atteste, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten und Wartungsanweisungen versehen sein;
- i. in Bezug auf Entwurf, Zusammensetzung und Qualität in jeglicher Hinsicht alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, Vorschriften und europäischen Richtlinien (wie die CE- und EMC-Kennzeichnung und die Vorschriften bzgl. REACH) erfüllen;
- j. mit einer Typ-, Serien- und Gerätenummer und einer geeigneten Kennzeichnung des Herstellers oder Importeurs mit einem Hinweis auf das Herkunftsland versehen sein. Ist dies nicht möglich, so wird die Verpackung der Lieferung mit solchen Zeichen versehen;
- k. mit einer Rechnung an den Auftraggeber versehen sein, auf der auch der Name des Herstellers und des Importeurs, sowie die Typ- und Produktionsnummer

angegeben sind, falls sie sich vom Auftragnehmer unterscheiden.

21. Inspektion und Prüfung

21.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die zu liefernden Produkte vor, während und nach der Lieferung in Anwesenheit des Auftragnehmers zu untersuchen, zu testen und zu kontrollieren (bzw. untersuchen, testen und kontrollieren zu lassen) (im Folgenden „Kontrolle“). Die Kontrolle findet in einer vom Auftraggeber zu bestimmenden Weise statt. Die Artikel 6:89 und 7:23 BW finden keine Anwendung.

21.2 Wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine spezielle Kontrolle vereinbart wurde, muss der Auftragnehmer die gelieferten oder installierten Produkte zum vereinbarten Ort und Datum oder, falls ein solches Datum nicht festgelegt wurde, zum ersten Zeitpunkt, an dem die Kontrolle stattfinden kann, zu dieser Kontrolle anbieten. Wird kein Verfahren für die Kontrolle vereinbart, so legen die Parteien in gegenseitiger Abstimmung das Verfahren fest, nach dem die Kontrolle durchgeführt wird. Ausgangspunkt ist eine in der Branche und/oder für die betreffenden Produkte übliche Kontrolle.

21.3 Die Kontrolle gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Auftraggebers erhält, in der alle geringfügigen Mängel angegeben sind, die einer vollständigen Inbetriebnahme der Produkte nicht im Wege stehen. Geringfügige Mängel werden von dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der vorgenannten Mitteilung, und wenn dies nicht möglich ist, so schnell wie möglich, kostenlos behoben.

21.4 Werden die Produkte nach der Kontrolle ganz oder teilweise abgelehnt, so teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

21.5 Wenn unabhängig von den Ergebnissen der Kontrolle festgestellt wird, dass die Produkte nicht den vertraglichen Garantieb Bestimmungen oder Spezifikationen und anderen anwendbaren Kriterien entsprechen, muss der Auftragnehmer die Produkte auf erste Aufforderung des Auftraggebers nach dessen Ermessen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der vorgenannten Aufforderung auf eigene Kosten reparieren oder ersetzen. Die Produkte werden dann einer erneuten Kontrolle gemäß den Bestimmungen dieses Artikels unterzogen. Alle mit der erneuten Kontrolle verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Andere Rechte des Auftraggebers, wie die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages und gesetzlicher Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

21.6 Nimmt der Auftragnehmer die beanstandeten Produkte nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach

dem Datum der schriftlichen Benachrichtigung durch den Auftraggeber zurück, ist der Auftraggeber berechtigt, die beanstandeten Produkte auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden, und er hat Anspruch auf eine Gutschrift der bereits gezahlten Beträge innerhalb von 14 Tagen.

22. Transport, Verpackung, Lagerung und Installation

22.1 Die Lieferung erfolgt zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, und zwar gemäß dem Incoterm Delivery Duty Paid am Niederlassungsort des Auftraggebers in Übereinstimmung mit der neuesten Fassung der ICC Incoterms. Die Fristen gelten als fatal.

22.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Verpackung, sowie für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Transport gemäß aller einschlägigen Vorschriften zu sorgen. Die Kosten für die Verpackung, den Transport, die Lagerung, die Versicherung und die Installation der Produkte, einschließlich der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sachen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Schäden, die bei der Verladung, dem Transport und/oder der Entladung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, auch wenn sie später festgestellt werden. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Verpackungen, Schmutz, Abfälle und überschüssiges Material, soweit sie aus der Lieferung von Produkten oder der Ausführung von Arbeiten, die unter den Vertrag fallen, stammen oder damit in Zusammenhang stehen, auf eigene Kosten entfernt oder verarbeitet werden. Dabei wird der Auftragnehmer die zum Zeitpunkt der Verarbeitung geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

22.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für die gelieferten Produkte während ihrer üblichen Lebensdauer und auch zu gleichen Bedingungen auf Vorrat zu halten, in jedem Fall aber für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Lieferung der betreffenden Produkte.

22.4 Sobald der Auftragnehmer weiß oder wissen muss, dass die Lieferung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ursachen mitzuteilen.

22.5 Unter dem Datum der Lieferung ist der Tag zu verstehen, an dem die Produkte dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zum ersten Mal zur Lieferung oder Erfüllung an der vereinbarten Lieferadresse angeboten werden.

22.6 Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer auffordert, die Lieferung zu verschieben, muss der Auftragnehmer die zu liefernden Produkte ordnungsgemäß verpackt und erkennbar für den Auftraggeber bestimmt lagern, sichern und versichern, wobei nur die angemessenen Kosten, die

dem Auftragnehmer vernünftigerweise entstanden sind, für eine Erstattung in Frage kommen.

23. Eigentums- und Gefahrenübergang

23.1 Das Eigentum an den Produkten geht zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 auf den Auftraggeber über. Leistet der Auftraggeber Zahlungen vor der Lieferung, so geht das Eigentum an den Produkten im Verhältnis zum gezahlten Betrag zum Zeitpunkt der Zahlung auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer muss sodann die Produkte identifizieren und so weit wie möglich identifizierbar halten, und der Auftragnehmer tritt in Bezug auf diese Produkte als Halter für den Auftraggeber auf. Ein Eigentumsvorbehalt oder ein sonstiges Sicherungsrecht des Auftragnehmers besteht nach der Lieferung an den Auftraggeber nicht.

23.2 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn diese tatsächlich und rechtmäßig an den Auftraggeber geliefert wurden. Wenn die Installation der Produkte vereinbart wurde, trägt der Auftragnehmer das gesamte Risiko in Bezug auf die Produkte, bis diese vom Auftraggeber abgenommen oder in Betrieb genommen wurden, unabhängig davon, ob der Auftraggeber bereits Eigentümer dieser Produkte ist.

23.3 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Sachen für die Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellt (einschließlich Rohstoffen, Halbfabrikaten, Materialien und Teilen, Modellen, Spezifikationen, Zeichnungen, Software und Datenträgern), bleiben diese Sachen Eigentum des Auftraggebers. Außer mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer es unterlassen, in Bezug auf diese Sachen so zu handeln oder es zu unterlassen, dass der Auftraggeber das Eigentum an diesen Sachen durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder auf irgendeine andere Weise verliert. Darüber hinaus steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die Sachen nicht mit Rechten Dritter belastet oder beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht oder Aussetzungsrecht in Bezug auf diese Sachen. Nach Erfüllung des Vertrages müssen diese Sachen in gutem Zustand zurückgegeben werden.

III Dienstleistungen & Werkverträge

24. Dienstleistungen & Werkverträge

Wenn der vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag auch die Erbringung von Dienstleistungen und Durchführung von Werkverträgen (Werke) umfasst, gelten zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen (Artikel 1 bis 24) die folgenden Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorstehenden Bedingungen und den

nachstehenden Bedingungen haben letztere Vorrang, soweit es sich um die Erbringung von Dienstleistungen oder Werke handelt.

25. Datenbereitstellung

25.1 Der Auftragnehmer übergibt auf erstes Anfordern des Auftraggebers (falls zutreffend):

- a. einen aktuellen Auszug aus dem Register der Handelskammer - nicht älter als sechs Monate;
- b. eine Fotokopie des G-Konto-Vertrags;
- c. eine Fotokopie einer gültigen Bescheinigung über die Eintragung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft;
- d. eine aktuelle Eintragung in dem *Bijzonder Register van de Vereniging Registratie Oderaannemers*, sofern vorhanden;
- e. eine Erklärung des Fiskus (*Belastingdienst*) über das Zahlungsverhalten hinsichtlich der Lohnsteuer (Arbeitnehmerversicherungsbeiträge, Sozialversicherungsbeiträge, einkommensabhängige Krankenversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), die nicht älter als drei Monate sein darf;
- f. eine Fotokopie der geltenden VCA-Bescheinigung

25.2 Wenn eines oder mehrere der angeforderten Dokumente nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung beim Auftraggeber eingehen, hat der Auftraggeber das Recht, die Zahlung bis zum Zeitpunkt des Eingangs auszusetzen oder den Vertrag ohne jegliche Haftung zu kündigen oder ihn ganz oder teilweise aufzulösen.

25.3 Jede Veränderung der in Artikel 25 Absatz 1 unter a bis einschließlich f genannten Informationen muss dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

26. Umsetzungsplan

26.1 Auf erstes Ersuchen des Auftraggebers übergibt der Auftragnehmer einen Umsetzungsplan, in dem die Zeiten des Beginns und der Beendigung der aufeinanderfolgenden Teile der Dienstleistungen und Arbeiten sowie die Personalbesetzung angegeben sind. Wenn vereinbart wurde, dass der Auftraggeber Material einsetzt, werden die Zeiten dieses Einsatzes ebenfalls in diesem Umsetzungsplan angegeben. Der Umsetzungsplan ist nach Genehmigung durch den Auftraggeber Bestandteil des Vertrages.

26.2 Der Auftraggeber hat das Recht, während der Erbringung der Leistungen Änderungen am Umsetzungsplan vorzunehmen. Die Folgen solcher Änderungen werden in angemessener Weise zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart. Falls erforderlich, wird der Vertrag geändert.

26.3 Der Auftragnehmer berichtet über den Fortschritt der Dienstleistungen und der Werke sowie über alle damit zusammenhängenden Aspekte wie vereinbart

bzw. in Ermangelung einer solchen Vereinbarung regelmäßig, damit der Auftraggeber den Fortschritt angemessen kontrollieren kann.

27. Sicherheit, Gesundheit, Wohlergehen und Umwelt

27.1 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das Wohlergehen, die Gesundheit und Sicherheit und gute Umweltbedingungen am Ort der Ausführung der Werke und für die Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Normen und örtlich geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften.

27.2 Die vom Auftragnehmer verwendeten Materialien, Ausrüstungen und Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kletter- und Gerüstausrüstungen) müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sich in einem einwandfreien Wartungszustand befinden.

27.3 Der Auftraggeber hat bei Feststellung einer vom Auftragnehmer verursachten unsicheren Situation das Recht, die Arbeiten einzustellen (oder einstellen zu lassen). Dabei ist der Auftraggeber zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet, und eine solche Verzögerung stellt für den Auftragnehmer keine höhere Gewalt dar.

28. Eingriff in die Arbeiten

28.1 Wenn die Arbeiten nach dem vernünftigen Urteil des Auftraggebers so verlaufen, dass die angegebene Lieferzeit für die Leistung oder einen Teil davon überschritten wird, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich darüber informieren. Dasselbe gilt, wenn die Arbeiten nach Ansicht des Auftraggebers nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und/oder den Anforderungen der fachlichen Ausführung ausgeführt werden. Der Auftragnehmer kann aus dem Fehlen einer solchen Mitteilung keine Rechte ableiten.

28.2 Der Auftragnehmer muss innerhalb einer Woche nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Absatz 1 dieses Artikels oder so viel früher, wie es nach den Umständen erforderlich ist, Maßnahmen ergreifen, damit der Rückstand innerhalb kurzer Zeit aufgeholt wird bzw. die oben genannten Bestimmungen und Anforderungen erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber ohne gerichtliche Intervention alle Maßnahmen ergreifen, die nach seinem Ermessen erforderlich sind. So können beispielsweise der Auftraggeber oder in seinem Namen handelnde Dritte die Tätigkeiten des Auftragnehmers übernehmen. In diesem Fall gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber und diesen Dritten jede erforderliche Zusammenarbeit.

Alle externen und internen angemessenen Kosten, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Absatz 2 entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erstattet

dem Auftraggeber diese Kosten unverzüglich, einschließlich eines Zuschlags für Aufsicht und Overheadkosten.

29. Abnahme, Annahme, Ingebrauchnahme und Risiko

29.1 Abnahme und Annahme gelten erst dann als erfolgt, wenn der Auftraggeber die ausgeführten Werke oder die betreffende Dienstleistung schriftlich abgenommen hat.

29.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Werk oder einen Teil davon vor seiner Fertigstellung in Gebrauch zu nehmen (oder nehmen zu lassen). Das Werk oder der betreffende Teil gilt durch die tatsächliche Ingebrauchnahme nicht als abgenommen oder angenommen. Wird dem Auftragnehmer durch die Inbetriebnahme mehr abverlangt, als vernünftigerweise verlangt werden kann, so werden die Parteien die Konsequenzen daraus nach bestem Wissen und Gewissen regeln. Bis zur Fertigstellung bleibt das Werk auf Risiko des Auftragnehmers.

30. Übertragung von Rechten und Pflichten und Auslagerung

30.1 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, die Erfüllung des Vertrags oder eines Teils davon (a) an Dritte auszulagern oder (b) Dritte zu diesem Zweck zu beauftragen. Zu den Dritten gehören: Selbstständige ohne Personal, Geschäftsführer-Großgesellschafter, Subunternehmer und Arbeitsvermittler. Wenn eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers vorliegt, wird der Auftragnehmer in seinen Vertrag mit dem oder den Dritten dieselben Maßnahmen zur Risikominderung aufnehmen, die in diesen Einkauf-AGB und im Vertrag enthalten sind.

30.2 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers Personal von Dritten ausleihen. Der Auftraggeber kann diese Genehmigung an Bedingungen knüpfen.

31. Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Bescheinigungen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände

31.1 Der Auftragnehmer versichert alle Sachen, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages vom Auftraggeber erhält, auf eigene Kosten zu den üblichen Bedingungen gegen die Risiken des vollständigen oder teilweisen Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Diebstahl und/oder Zerstörung.

31.2 Der Auftragnehmer hat bei Erhalt der in diesem Artikel genannten Sachen zu prüfen, ob sie mit den anwendbaren Spezifikationen übereinstimmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich zu melden, dass die in diesem Artikel

genannten Sachen dem Auftragnehmer nicht in gutem Zustand und/oder nicht gemäß den geforderten Spezifikationen zur Verfügung gestellt worden sind, wobei in Ermangelung dessen gilt, dass diese Sachen es doch waren.

32. Wet Ketenaansprakelijkheid/Wet aanpak schijnconstructies

32.1 Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Verpflichtungen zur Abführung der Lohnsteuer und anderer entsprechender Steuerpflichten seiner Arbeitnehmer zu erfüllen und stellt den Auftraggeber diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen des Fiskus (*Belastingdienst*) und/oder Dritter frei. Dies umfasst auch Zinsen, Geldbußen und Kosten sowie Kosten für die rechtliche Unterstützung bei der Abwendung einer eventuellen Haftung.

32.2 Der Auftragnehmer führt solche Aufzeichnungen, dass die Lohnabrechnung immer pro Vertrag oder, wenn er aus mehreren Projekten besteht, pro Projekt ermittelt werden kann. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, diese Rechnungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird auf jeder Rechnung die tatsächlichen Lohnkosten angeben.

32.3 Der Auftraggeber darf die Lohnsteuern im Zusammenhang mit den Arbeiten des Auftragnehmers, für die er nach dem Gesetz gesamtschuldnerisch haftet, an den Auftragnehmer zahlen, indem er sie auf sein Sperrkonto im Sinne des *Wet Ketenaansprakelijkheid* (Gesetz über die Kettenhaftung) (das G-Konto) einzahlt. Der Auftraggeber kann diese Lohnsteuer auch direkt an den Fiskus (*Belastingdienst*) überweisen.

32.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen entsprechenden Prozentsatz des Lohnanteils – und wenn dieser nicht bekannt ist, dann 50 % – direkt für die anfallenden Lohnsteuern abzuführen. Der Betrag ist auf das Konto des betreffenden Fiskus (*Belastingdienst*) oder auf das G-Konto des Auftragnehmers zu überweisen. Der Auftraggeber kann diesen Prozentsatz ändern, wenn sich herausstellt, dass der vereinbarte Prozentsatz nicht mit den vom Auftragnehmer tatsächlich geschuldeten Lohnsteuern übereinstimmt.

32.5 Eine direkte Überweisung oder G-Überweisung gilt als Zahlung mit befreiender Wirkung.

32.6 Wenn der Vertrag unter die „Reverse Charge“-Mehrwertsteuerregelung fällt, wird der Auftragnehmer dies auf jeder Rechnung angeben.

33. Personal, Schutzausrüstung und Werkzeug

33.1 Der Auftragnehmer stellt seinen Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstung wie Sicherheitsbrillen und -schuhe zur Verfügung.

33.2 Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber diesen Mitarbeitern einen Arbeitsschutzhelm und

-kleidung mit dem Logo des Auftraggebers zur Verfügung. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter diese Schutzausrüstung auch tatsächlich tragen.

33.3 Die in Absatz 2 genannten Schutzausrüstungen müssen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Leistung an einen dafür benannten Mitarbeiter des Auftraggebers zurückgegeben werden. Für jede nicht zurückgegebene Schutzausrüstung wird eine angemessene Gebühr von der Endabrechnung des Auftragnehmers abgezogen.

33.4 Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, den Vertrag bezüglich der Bereitstellung von Arbeitskräften vorzeitig zu beenden, ohne dass er zur Zahlung von Schadenersatz und/oder Kosten infolgedessen verpflichtet ist.

Diese Einkauf-AGB wurden am _____ 2024 bei der Geschäftsstelle der Rechtbank in Zwolle mit der Nummer _____ hinterlegt und werden auf erstes Ersuchen kostenlos per Post oder digital übermittelt. Sie sind ebenfalls zu finden auf der Website [www.##](#).